

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (228/224 Ds) 231 Js 2029/23 (8/23)

In der Strafsache

g e g e n

1.

2.

wegen Sachbeschädigung

hat das Amtsgericht Tiergarten aufgrund der Hauptverhandlung vom 08.12.2023, 21.12.2023, 05.01.2024 und 19.01.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Schlosser	als Strafrichterin
Staatsanwalt Dettmer, Oberstaatsanwalt Kühn	als Beamte der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt David Hölscher, Rechtsanwältin Carolin Kaufmann, Rechtsanwältin Pauline Heim	als Verteidiger zu 1.)
Rechtsanwält:in Loui Imke Rickert	als Verteidigerin zu 2.)
Justizbeschäftigte M'Noute	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 19.01.2024 für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der Sachbeschädigung schuldig.

Der Angeklagte [REDACTED] wird zu einer

Geldstrafe von 90 (neunzig) Tagessätzen zu je 15,00 (fünfzehn) Euro

verurteilt.

Die Angeklagte [REDACTED] wird zu einer

Geldstrafe von 130 (einhundertdreißig) Tagessätzen zu je 15,00 (fünfzehn) Euro

verurteilt.

Den Angeklagten wird gestattet, jeweils die Geldstrafe in monatlichen Raten zu 100,00 (einhundert) Euro zu tilgen. Die erste Rate ist in dem auf die Rechtskraft dieses Urteils folgenden übernächsten Monat zur Zahlung fällig, die Folgeraten in den Folgemonaten.

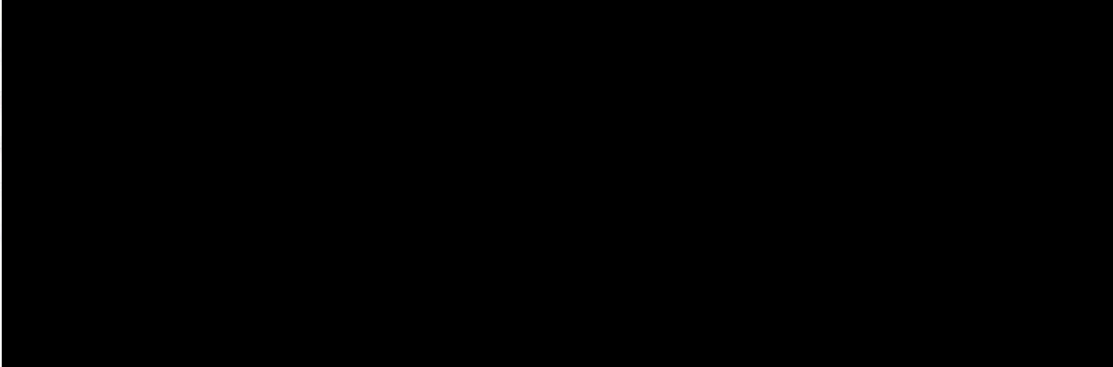
Sollte einer der Angeklagten mit mehr als zwei Raten in Rückstand sein, ist dessen dann noch offene Strafe sofort fällig und vollstreckbar.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 303, 25 Abs. 2 StGB.

Gründe:

I.



Beide Angeklagte sind bislang nicht rechtskräftig verurteilt worden.

II.

Am 22.04.2023, einem Samstag führten die Angeklagten eine Protestaktion der Gruppierung der "letzten Generation" durch, indem sie sich gegen 10.15 Uhr auf Grund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatentschlusses zu dem Rolex Store, [REDACTED] begaben und sodann in arbeitsteiliger Begehungsweise den Frontbereich des Ladengeschäftes (Eingangsbereich, Schaufenster, Außenfassade, Gehweg) sowie zwei vor dem Geschäft befindliche Schaukästen großflächig mit orangener Farbe beschmierten, wobei zum Auftragen der Farbe präparierte Feuerlöcher benutzt wurden. Die Fensterscheiben waren vollständig mit Farbe bedeckt. Die Farbe ließ sich nicht leicht entfernen; teilweise mussten die Fassade und die Schaukästen neu gestrichen werden. Nach dem Besprühen stellten sich die Angeklagten vor das Ladengeschäft und hielten Schilder hoch, auf denen ein Zusammenhang zwischen dem Klimakollaps und dem Luxus, bzw. den Reichen hergestellt war.

Das Geschäft musste schließen, weil keine Kunden den Laden mehr betreten konnten. Weil die Fenster blickdicht verschmiert waren, bestand auch ein Sicherheitsrisiko. Einem unverzüglich beauftragtem Reinigungsunternehmen, gelang es, über das dem Tattag folgende Wochenende die Farbe von den Fensterscheiben abzukratzen und die Messingprofile der Fensterrahmen mit Wasser zunächst oberflächlich zu reinigen. Hierfür stellte die Fa. [REDACTED] 4.069,80 Euro in Rechnung. Die Farbe von Stufen- und Podestbelag sowie den Schaukästensockeln aus Naturstein wurde über 4 Tage mechanisch und mit Heißwasserhochdruckreinigern sowie unter Einsatz von Spezialreinigungsmitteln entfernt und verursachte Kosten in Höhe von 5.932,15 Euro. In diesem Betrag waren auch die Kosten für eine erforderliche Behelfstreppe enthalten. Die Reinigung der Fassade, die abgeschliffen, grundiert und neu gestrichen werden musste, nahm eine Woche in der

Zeit von April bis Mai in Anspruch. Hierfür waren 5.471,03 Euro zu zahlen. Für die Reinigung der Gehwegplatten, die zum Teil mit Hochdruckreinigern gereinigt und zum Teil durch neue Steine ersetzt wurden, wurden 3.781,65 Euro in Rechnung gestellt. Die Fassadenleuchten und die Firmenschilder wurden demontiert. Die Fassadenleuchten konnten nach Reinigung wieder montiert werden, die Rechnungen hierzu wiesen 293,14 Euro aus. Das Firmenlogo musste erneuert werden, was insgesamt 3.562,86 Euro kostete, die Sicherheitstechnik hinter dem Inhaberschild wurde für weitere 797,10 Euro wieder in Scharfschaltung versetzt. Erforderlich war auch die Erneuerung der Messingprofilverkleidungen im Außenbereich, eine neue Griffstange für die Türanlage und ein neues Inhaberschild. Hierfür stellte die [REDACTED] 35.146,50 Euro und für die Instandsetzung der Vitrinen 2.809,28 Euro in Rechnung. Alle Unternehmen sind vorsteuerberechtigt.

Es entstand ein Schaden von rund 52.000,00 Euro netto (61.869,51 Euro brutto), was die Angeklagten jedenfalls billigend in Kauf nahmen.

III.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf deren Angaben und den jeweiligen Auskünften aus dem Bundeszentralregister.
2. Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme.

Die Angeklagten haben die ihnen vorgeworfene Handlung als solche in der Hauptverhandlung wie festgestellt eingeräumt. Der Angeklagte Schuchardt hat zu seinen Motiven angegeben, dass er sich für Klimagerechtigkeit einsetzen möchte. Es bestünde eine exzessive Bedrohung durch die Erderwärmung. Mit seiner Protestaktion habe er Aufmerksamkeit erzeugen, aber niemanden persönlich schaden wollen. Das Geschäft sei gewählt worden, weil es zur Gruppe derer gehöre, die einen besonders hohen CO₂ Ausstoß produzierten. Er bedauere, dass so ein großer Schaden eingetreten sei, damit habe er nicht gerechnet, da andere Farbprotestaktionen weniger Beseitigungsaufwand verursacht hätten. Die Farbe habe er nicht selbst gewählt, sondern vorbereitet übernommen.

Die Angeklagte [REDACTED] hat zu ihren Motiven ausgeführt, dass sie sich gegen die Klimakrise wenden wollte. Sie habe erkannt, dass die individuellen Möglichkeiten ausgeschöpft seien und wenige Reiche Hauptverursacher der Klimakatastrophe seien und deren Emissionen weiter stiegen. Es sei den meisten in der Gesellschaft nicht bewusst, dass die reichsten Deutschen tausendmal so viel Treibhausgase wie der Durchschnitt emittierten. Deswegen sei der Protest notwendig und es könne ihn nicht in einer milderen Form geben. Sie sehe ihren zivilen Widerstand

als ihre moralische Pflicht. Der Widerstand solle sichtbar sein und zeigen, dass ihre Gruppierung nicht aufgebe. Die Menschen sollten ihren Protest sehen, orange Farbe und orange Warnwesten und diese Bilder als „ein Auflehnen gegen das Unrecht begreifen und wissen: da sind Menschen, die sich dem Unrecht widersetzen, die eher finanzielle Kosten, Gewalt oder Gefängnisstrafen auf sich nehmen würden, als dabei zuzusehen, wie wir auf dem Kurs in die Vernichtung bleiben“. Sie habe sich nach sorgfältiger Abwägung dafür entschieden, sich auch an dem Tattag zu beteiligen, sie habe orange Farbe an die Fassade des Luxusgeschäftes gesprüht, um dieses in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit zu rücken und mediale Bilder zu erzeugen. Ihr sei die Zusammensetzung der Farbe ebenfalls nicht bekannt gewesen.

Die Einlassungen beider Angeklagten zum äußeren Tathergang sind glaubhaft und werden durch die Aufnahmen der Überwachungskameras des Rolex Stores und die Bilder des Tatgeschehens gestützt. Ihre Motivlage habe beide nachvollziehbar, zusammenhängend und widerspruchsfrei geschildert. Dies findet sich auch gespiegelt durch die Plakate, die nach der „Aktion“ von den Angeklagten hochgehalten wurden und die auf einen Zusammenhang zwischen Luxus, Reichtum und Klima verweisen.

Aus den Aufzeichnungen der Kameras, die zum Rolex Store gehören, ist zu sehen, wie beide Angeklagte jeweils mit einem Feuerlöscher auf die Fassade zugehen und beginnen die Farbe aufzusprühen. Deutlich erkennbar ist, dass aus den Düsen jeweils kein scharfer gerader Farbstrahl austritt, sondern ein breiter tropfender Farbschwall. Auch soweit die Angeklagten auf Fensterscheiben zielen, ist erkennbar, dass die Farbe zugleich die Fensterrahmen und die Randbereiche zur steinernen Fassade trifft, beim Wechsel zu einer anderen Fensterscheibe schwappt der Farbstrahl auf die dazwischen liegenden Fassadenbereiche und berieselt auch die Eingangstreppe und den Gehweg mit Farbe. Die Bilder belegen, dass auch die Firmenschilder und die Vitrinen auf dem Gehweg mit Farbe besprüht wurden.

Dass der Schaden so erheblich, wie festgestellt war, wird durch die eingeführten Schriftstücken und Urkunden sowie durch die Bekundungen der Zeugen Tomkewiecz, Jierscheck, Seibert und Wiedeck belegt.

Die Zeugen T [REDACTED] – Angestellte im Rolex Store – bekundeten übereinstimmend, dass das Geschäft nach dem Farbauftrag für diesen Tag, einem Samstag, geschlossen wurde und erst nach dem Wochenende wieder so hergerichtet war, dass Kunden die Geschäftsräume betreten konnten, dass aber die gesamte Reinigung der Fassade und des Gehwegs mehrere Wochen gedauert habe. Am Samstag konnte nach deren Angaben die Farbe von den Fensterscheiben nicht entfernt werden, obwohl dies mit Wasser und Küchentüchern versucht wurde. Der Zeuge [REDACTED] der gegen 10.30 Uhr zu dem Geschäft gerufen wurde, beschrieb darüber hinaus, dass er sofort ein Reinigungsunternehmen beauftragte, die Scheiben zu

reinigen und die Arbeiten im übrigen – wie festgestellt – teils nach Rücksprache mit für den Rolex Store Verantwortlichen beauftragte. Nur soweit er angab, dass die Kosten für den Graffitienschutz der Treppe der Wiederherstellung einer ursprünglich aufgetragenen derartigen Imprägnierung dienten, konnte das Gericht ihm nicht folgen. Die Bekundung des Zeugen Seibert, dessen Steinmetz Unternehmen für die Arbeiten an den Eingangsstufen beauftragt war, stand dem entgegen. Der Zeuge gab an, dass es zuvor einen Graffitienschutz nicht gegeben habe. Dazu konnte der Zeuge auch Angaben aus eigener Wahrnehmung machen, weil er den ursprünglichen Auftrag zur Herstellung der Treppen im Eingangsbereich bearbeitete und auf seine Empfehlung die erstmalige Anbringung des Graffiti-schutzes zurückzuführen war. Der Zeuge Seibert beschrieb zudem detailliert, wie aufwändig es war, die Stufen – eine Maßarbeit seines Unternehmens aus Naturstein – unter Zuhilfenahme von Spezialisten für Graffitientfernung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und das dies insgesamt 4 Tage gedauert habe.

Der Zeuge [REDACTED] war als Geschäftsführer der [REDACTED] für die Lieferung und Montage von neuen Messingprofilverkleidungen verantwortlich. Er beschrieb die von seinem Unternehmen im Herbst 2022 erstellte Verkleidung der Fensterrahmen aus hochwertigem brünierten Messing, die bei der Neuerverkleidung 135.000,00 Euro gekostet hatte. Die Profile bestünden danach aus Messing und seien mit einem Lack überzogen, der von seinem Unternehmen entwickelt worden sei. In die feinen Ritzen und Vertiefungen der Profile sei ebenso wie auf dem Inhaberschild Farbe eingedrungen, die nur mechanisch hätte entfernt werden können, was zu einer Beschädigung des Lacks geführt hätte. An den Stellen der Beschädigung wäre dann das Messing oxidiert und Grünspan wäre erzeugt worden. Aus seiner Sicht wäre dann der noch bestehende Gewährleistungsanspruch gegen sein Unternehmen erloschen, so dass seine Empfehlung auf einen Austausch aller Profile gerichtet gewesen und dann auch so beauftragt worden sei. Der Zeuge [REDACTED] verneinte die Möglichkeit eines teilweisen Austausches der Profile, da dies zu einer Farbabweichung mit den verbleibenden Teilen geführt hätte, was mit dem beabsichtigten hochwertigen Erscheinungsbild des Eingangsbereichs des Rolex Stores aus seiner Sicht nicht vereinbar gewesen sei. Das Gericht folgt diesen Ausführungen des Zeugen Wiedeck, denn auf den in Augenschein genommenen Bildern war zum einen der Farbeintrag in den Fensterprofilen und auf dem Inhaberschild zu erkennen und zum anderen der hochwertige und luxuriös erscheinende Eingangsbereich des Rolex Stores. Die geschilderte Problematik der Farbentfernung aus den Ritzen und Vertiefungen war glaubhaft und nachvollziehbar geschildert. Bedenken, dass der Zeuge aus Gewinnstreben auf eine Erneuerung der Profile drängte, hatte das Gericht nicht. Der Zeuge schilderte nämlich andererseits, dass die Farbentfernung an anderen Stellen, wie dem Treppenlauf und den Vitrinen mechanisch erfolgen konnte, weil dort ein anderes Material verwendet worden sei, so dass nach dem Eindruck des Gerichts die Empfehlung des Austausches der brünierten Fensterprofile aus nachvollziehbaren fachlich zutreffenden Erwägungen abgegeben wurde.

Nachdem der gesamte Eingangsbereich des Rolex Stores im Herbst 2022 hochwertig neu erstellt wurde, wie die Zeugen [REDACTED] übereinstimmend berichteten, muss sich die Inhaberin des Rolex Stores auch nicht auf behelfsmäßige oder zweitrangige Instandsetzungen nach dem Farbangriff verweisen lassen.

Die konkrete Höhe der Kosten, die für die Instandsetzung und Reinigung der mit Farbe besprühten Bereiche erforderlich war, ergab sich im Übrigen auch aus den von dem Zeugen Jierscheck eingereichten Rechnungen. Die Rechnungen richteten sich zwar an unterschiedliche Rechnungsempfänger, nämlich an die [REDACTED] die ROLEX Deutschland GmbH und die [REDACTED] betrafen aber allesamt die beschriebenen Arbeiten im Bereich des Farbauftrags des Rolex Stores, wie aus dem Text der Rechnungen und den Zeugenaussagen hervorging.

Die Angeklagten haben auch vorsätzlich gehandelt. Der Vorsatz einer Sachbeschädigung muss auf die Sacheigenschaft, die Art und Weise der Tathandlung sowie auf den Taterfolg gerichtet sein. Dazu gehört neben dem Willen auch das Wissen, eine fremde Sache zu beschädigen, zu zerstören oder in ihrem Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend unbefugt zu verändern. Der Täter muss bei der Tathandlung des Beschädigens, Zerstörens und bei der Veränderung des Erscheinungsbildes wissen, dass er die Gebrauchsfähigkeit der Sache für die vom Eigentümer bestimmten Zwecke beeinträchtigt und dass die Wiederherstellung der Sache einen gewissen Zeit- und Kostenaufwand beansprucht (MüKoStGB/Wieck-Noodt, 4. Aufl. 2022, StGB § 303 Rn. 61). So liegt der Fall hier. Dass die Angeklagten billigend in Kauf genommen haben, dass die aufgesprühte Farbe das Erscheinungsbild des Eingangsbereichs des Rolex Stores für eine längere Zeit, hier für mehrere Tage, erheblich verändert, ergibt sich schon aus der Menge der aufgetragenen Farbe, die den ganzen Eingangsbereich, den Gehweg vor dem Geschäft und die dort befindlichen Vitrinen erfasste. Dass die Beseitigung einer derart umfangreich aufgetragenen Farbbeschichtung längere Zeit und erheblichen Aufwand nach sich zieht, war für die Angeklagten offensichtlich, zumal auch Steine von dem Farbauftrag betroffen waren, die eine poröse Oberfläche aufweisen, in die flüssige Farbe jeder Zusammensetzung einziehen wird. Abwegig ist daher die Annahme, diese Menge an Farbe auf Fassade, Fenstern und Eingangsbereich durch Küchentücher und Wasserschlauch entfernen zu können. Das den Angeklagten auch bewusst war, dass die Beseitigung der von ihnen aufgesprühten Farbe einen hohen Kostenaufwand verursacht, schließt das Gericht daraus, dass sich die Angeklagten bewusst ein Geschäft ausgesucht haben, dass „Luxus“ und „Reiche“ nach ihrer Auffassung symbolisiert, wie dies den Einlassungen zu entnehmen war. Wenn der hochwertige Eingangsbereich eines derartigen Geschäftes aus dem Luxusbereich mit Farbe besprüht wird, war es den Angeklagten auch bekannt und wurde von ihnen gebilligt, dass hochwertige Materialien mit Farbe bedeckt werden. Zudem erkannten die Angeklagten beim Farbauftrag mit einem Feuerlöscher, dass sich die Farbe auf alle Steine, Ritzen und Vertiefungen setzte. Das war von ihnen auch so gewollt,

denn die Art des Besprühens machte deutlich, dass auch der gesamte Bereich mit Farbe bedeckt werden sollte.

IV.

Nach den Feststellungen haben sich die Angeklagten der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung, §§ 303 Abs. 1 und Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht, indem sie unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert haben.

Die Tat war auch nicht gerechtfertigt. Zwar berufen sich beide Angeklagte auf den Klimaschutz und halten die Sachbeschädigung für eine legitime Art des Protestes.

Art 20a GG führt hier zu keiner Rechtfertigung, obwohl dort der Klimaschutz als Staatsziel festgeschrieben ist. Dieses in Art. 20a GG enthaltene Klimaschutzgebot normiert aber auch nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 157, 30 ff) (nur) eine Pflicht des Staates zum Klimaschutz bzw. eine Pflicht des Staates zur Herstellung von Klimaneutralität. Diese Pflicht des Staates soll bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen trotz des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers gegenüber dem Staat auch einklagbar sein. Eine Ermächtigung des einzelnen zum (willkürlichen) Eingriff in die Rechte anderer zum Zwecke der Erreichung von medialer öffentlicher Aufmerksamkeit für weitergehende Klimaschutzmaßnahmen ist damit jedoch keineswegs verbunden.

Eine Rechtfertigung durch „zivilen Ungehorsam“ ist auch ausgeschlossen. Niemand ist berechtigt, die Rechtsordnung zu verletzen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen. Dies ergibt sich schon aus Art. 20 Abs. 4 GG, der erst zum Tragen kommt, wenn die Institutionen des Rechtsstaats nicht mehr in der Lage sind, die verfassungsmäßige Ordnung hinreichend zu schützen. Dieser Fall ist nicht gegeben, denn die Institutionen des Rechtsstaats sind handlungsfähig, es kommt nicht darauf an, ob die Vorstellungen der Angeklagten umgesetzt werden.

Auch greift § 34 StGB hier nicht durch. Es ist schon mehr als zweifelhaft, dass der Klimawandel nicht anders als durch die Begehung von Straftaten abwendbar ist. Eine Rechtfertigung i.S.d. § 34 StGB scheidet spätestens auf der Ebene der Angemessenheit aus, denn es ist nicht ersichtlich, weshalb dazu Sachbeschädigungen begangen werden müssten, die sich gegen Dritte richten, die – anders als die Institutionen des Staates – nicht zur Einhaltung der globalen Klimaziele aufgerufen sind.

V.

Der Strafrahmen des § 303 Abs. 1 StGB sieht Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor.

Gegen beide Angeklagte sprach, dass die Tat gemeinschaftlich begangen wurde und ein hoher Schaden entstand. Zu ihren Gunsten hat das Gericht berücksichtigt, dass die Höhe des Schadens zu keinem Schaden einer einzelnen Person geführt hat, sondern ein Unternehmen getroffen wurde, für das der Schaden tragbar ist. Für beide Angeklagten sprach, dass sie bislang nicht strafrechtlich verurteilt worden sind. Zu ihren Gunsten ist das Gericht auch davon ausgegangen, dass sich beide aus nachvollziehbaren Klimaschutzgründen der „letzten Generation“ angeschlossen und deswegen die Sachbeschädigung als Protest gegen die Verursacher der höchsten CO2 Emissionen ausgeführt haben. Für den Angeklagten [REDACTED] sprach zudem, dass er angesichts der Höhe des verursachten Schadens Reue zeigte.

Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat das Gericht auf folgende tat- und schuldangemessene Geldstrafen erkannt:

Für die Angeklagte [REDACTED] Geldstrafe in Höhe von 130 Tagessätzen zu je 15,00 Euro.
Für den Angeklagten [REDACTED] Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 15,00 Euro.

Die Tagessatzhöhe von 15,00 Euro hat das Gericht jeweils vorsichtig geschätzt, der Angeklagte [REDACTED] kann als Student jedenfalls über monatliche Beträge ähnlich eines Beziehers von Bürgergeld verfügen, § 40 Abs. 2 StGB. Gleiches hat das Gericht bei der Schätzung des Einkommens der Angeklagten [REDACTED] zugrunde gelegt und dabei auch deren Unterhaltspflichten berücksichtigt. Eine Zahlungserleichterung war daher ebenfalls zu gewähren, § 42 StGB.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen des Verfahrens beruht auf § 465 Abs. 1 StPO

Dr. Schlosser
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.02.2024

Pöhle [Signature]
Justizbeschäftigte

